

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/10/20 5Ob693/81,
5Ob785/81, 4Ob17/06p, 4Ob177/12a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1981

Norm

ABGB §717

ABGB §721

Rechtssatz

Um einen konkludenten Widerruf einer letztwilligen Verfügung annehmen zu können, muss die Handlung des Erblassers einen unzweideutigen Schluss darauf zulassen, dass er die früher errichtete Anordnung außer Kraft setzen will.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 693/81
Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 693/81
- 5 Ob 785/81
Entscheidungstext OGH 26.01.1982 5 Ob 785/81
SZ 55/4
- 4 Ob 17/06p
Entscheidungstext OGH 14.03.2006 4 Ob 17/06p
Beisatz: Es genügt jede Einwirkung auf die Urkunde, die - nach den Regeln des § 863 ABGB - auf einen endgültigen Aufhebungswillen schließen lässt. (T1); Beisatz: Hier: Vernichtung des zweiten Originals irrtümlich unterblieben. (T2); Veröff: SZ 2006/38
- 4 Ob 177/12a
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 177/12a
Vgl auch; Beisatz: Ob ein bestimmtes Verhalten als Aufhebung des Testaments iSd § 2255 BGB zu verstehen ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab; diese Frage kann ? vom hier nicht gegebenen Fall einer krassen Fehlbeurteilung abgesehen ? die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht rechtfertigen. (T3); Beisatz: Hier: „Kringel“ und Striche über der Unterschrift. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0012774

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at